



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4868

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Bildungsausschuss  
Herrn  
Ole Schmidt

Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

**Stellungnahme zu den Entwürfen eines Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein  
(Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3156)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 17. Juli 2015 haben Sie mir die Möglichkeit eingeräumt, zu der Novelle des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein Stellung zu beziehen. Diese Möglichkeit nehme ich gerne wahr, beschränke mich dabei allerdings auf den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 18/3156; in der Folge HSG SH-Entwurf), weil dieser zum Teil **erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken** aufwirft.

**I.**

Diese verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen insbesondere gegen die vorgeschlagene **Ausgestaltung des Verfahrens bei der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten** (§ 23 Abs. 6 HSG SH-Entwurf) und der **Kanzlerin bzw. des Kanzlers** (§ 25 Abs. 2 HSG SH-Entwurf).

1. Nach § 23 Abs. 6 HSG SH-Entwurf setzt sich die Findungskommission zur Vorbereitung der **Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten** aus drei Mitgliedern des Hochschulrates (Zusammensetzung des Hochschulrates nach § 19 Abs. 3 HSG SH-Entwurf) und fünf Mitgliedern des Senats (Zusammensetzung des Senats nach §§ 21 Abs. 3, 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG SH-Entwurf) zusammen. Gemäß § 23 Abs. 6 Satz 2 HSG SH-Entwurf ist jede Mitgliedergruppe des Senats im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG SH durch mindestens ein Mitglied vertreten. Eines der vom Senat entsandten Mitglieder sitzt der Findungskommission gemäß § 23 Abs. 6 Satz 3 HSG SH vor.
2. Die Hauptaufgabe der Findungskommission liegt in der Erstellung eines Wahlvorschlags, welcher dem Senat zur Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten nach

§§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 23 Abs. 5 Satz 1 HSG SH vorzulegen ist. Zwar ist der Senat nicht verpflichtet, dem Vorschlag der Findungskommission zu folgen und eine der vorgeschlagenen Personen zu wählen, allerdings besitzt er auch kein eigenes Vorschlagsrecht (vgl. hingegen § 38 Abs. 2 Satz 9 NdsHG). In diesem Verfahren ist eine Bevormundung des Senats angelegt.

3. Zudem kann die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den Entscheidungen der Findungskommission lediglich durch einen, höchstens zwei Vertreter mitwirken. Der Wahlvorschlag erfordert gemäß § 23 Abs. 6 Satz 4 HSG SH-Entwurf die Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern der Findungskommission. Mithin kann die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber beziehungsweise die Erstellung eines für die Wahl notwendigen Wahlvorschlags durch die Findungskommission auch ohne oder gegen den Willen des Vertreters beziehungsweise der Vertreterin der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgen. Mangels eines eigenen Vorschlagsrechts des Senats, in dem die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 21 Abs. 3 HSG SH-Entwurf über die Mehrheit der Stimmen verfügt, vermag die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ferner nicht, einen ohne oder gegen ihren Willen gefassten und dem Senat zur Wahl vorgelegten Vorschlag nachträglich zu korrigieren beziehungsweise zu ergänzen.
4. Die Regelung **verstößt gegen den organisationsrechtlichen Gewährleistungsgehalt der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG<sup>1</sup>**, da sie die verfassungsrechtlich garantierte, herausgehobene Stellung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Bereich der Forschung und Lehre<sup>2</sup> nicht hinreichend berücksichtigt.
  - a. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG enthält eine objektive, wertentscheidende Grundsatznorm, welche das Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre zum Staat umfassend regelt. Der Staat ist verpflichtet, funktionsfähige Hochschulen vorzuhalten und durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass das individuelle Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Hochschule größtmöglich gewährleistet ist.
  - b. Zwar verfügt der Gesetzgeber bei der Organisation der Wissenschaftsverwaltung über einen weitreichenden Gestaltungsspielraum. Die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit durch organisatorische Maßnahmen verlangt aber, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch ihre Vertretung in Hochschulorganen Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung abwehren und ihre fachliche Kompetenz zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit in die Organisation einbringen können<sup>3</sup>.
  - c. Demzufolge muss der Gesetzgeber mit der Organisation der Wissenschaftsverwaltung ein Gesamtgefüge schaffen, in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwir-

<sup>1</sup> BVerfG, NVwZ 2014, 1370, 1371-1372; ständige Rspr.

<sup>2</sup> Hierzu bereits BVerfGE 35, 79 (125 ff.) = NJW 1973, 1176, 1181-1182.

<sup>3</sup> Vgl. BVerfGE 136, 338 = NVwZ 2014, 1370, 1375 f.

kungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle derart ausgestaltet sind, dass Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden werden<sup>4</sup>.

- d. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG weist den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, denen die Pflege von Forschung und Lehre in besonderem Maße anvertraut ist, unter den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im organisatorischen Gesamtgefüge eine herausgehobene Stellung zu, sofern ihre Wissenschaftsfreiheit im Bereich von Forschung und Lehre unmittelbar betroffen ist<sup>5</sup>. Eine derartige **Betroffenheit** liegt nicht nur bei Entscheidungen über konkrete Forschungsvorhaben oder Lehrangebote vor, sondern ist auch bei allen den **Wissenschaftsbetrieb prägenden Entscheidungen über die Organisationsstruktur** einschlägig<sup>6</sup>.
5. Der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten werden gemäß § 23 Abs. 1 bis 4 HSG SH-Entwurf umfangreiche und substantielle Befugnisse zugewiesen, die die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen. Daher ist die angemessene Mitwirkung der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereits bei der Findung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten zu gewährleisten, zumal weitere Personen außerhalb dieses Verfahrens dem Senat nicht mehr vorgestellt werden können.
6. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2014 für die Medizinische Hochschule Hannover erneut diese Grundlinien seiner hochschulrechtlichen Rechtsprechung dahingehend bestätigt, dass die in Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im wissenschaftsorganisatorischen Gesamtgefüge einer Hochschule sich auf **alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen** erstreckt, zu denen auch Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt zählen: „Je mehr, je grundlegender und je substanzieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss die Mitwirkung des Vertretungsorgans an der Bestellung und Abberufung und an den Entscheidungen des Leitungsorgans ausgestaltet sein“<sup>7</sup>.
7. Mit diesen Vorgaben ist die **Ausgestaltung der Vorbereitung der Wahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin** in § 23 Abs. 6 HSG SH-Entwurf nicht vereinbar und daher **verfassungswidrig**.
8. Die dargelegten verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten ergeben sich bei der die **Wahl des Kanzlers bzw. der Kanzlerin** vorbereitenden Findungskommission (§ 25 Abs. 2 HSG SH-Entwurf) in gleicher, wenn nicht gar wegen der noch geringeren Mitgliederzahl in verschärfter Form.
9. Es wird daher **vorgeschlagen**, die Zusammensetzung der Findungskommission nach § 23 Abs. 6 HSG SH-Entwurf insoweit zu ändern, als die **Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch in der Findungskommission über eine Mehr-**

<sup>4</sup> BVerfGE 127, 87 (116 ff.).

<sup>5</sup> BVerfGE 35, 79 (130).

<sup>6</sup> BVerfGE 35, 79 (123); 61, 260 (279); 127, 87 (124 ff.).

<sup>7</sup> Leitsätze von BVerfGE 136, 338 = NVwZ 2014, 1370, 1375 f.

**heit der Stimmen** verfügt (vgl. § 83 Abs. 1 Satz 2 BremHG), oder zumindest die Regelung um ein eigenes Vorschlagsrecht des Senats zu ergänzen (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 9 NdsHG), das dann seinerseits durch ein entsprechendes **Akteneinsichtsrecht** der Senatsmitglieder abzusichern ist.

10. Sinnvoll wäre es auch, die (im Senat nicht stimmberechtigten) Dekaninnen und Dekane bei der Zusammensetzung der Findungskommission zu berücksichtigen. Dies hätte neben der Inanspruchnahme von deren Erfahrung bei Rekrutierungsverfahren zugleich den Vorteil, dass nicht einige (stimmberechtigte) Senatsmitglieder über ihre Mitgliedschaft in der Findungskommission einen gleichsam doppelten Einfluss auf die Wahl haben.

## II.

1. Gegen das in § 54a HSG SH-Entwurf ermöglichte **Promotionskolleg Schleswig-Holstein** bestehen wegen der mit ihm institutionalisierten, partiellen Ablösung des Promotionsrechts von den Hochschulen und dessen Übertragung auf eine nicht als Hochschule zu qualifizierende Einrichtung mit völlig ungewissem organisationsrechtlichen Status erhebliche **verfassungsrechtliche Bedenken** im Hinblick auf die institutionelle Dimension der Wissenschaftsfreiheit.
2. Vor deren Hintergrund erscheint es mehr als fragwürdig, ob Nicht-Universitäten institutionell die wissenschaftliche (und juristische) Verantwortung für Promotionen tragen können.
3. Ein Regelungsbedürfnis besteht ohnehin nicht, weil Studierende der Fachhochschulen bereits heute an einer Universität als Doktorandinnen oder Doktoranden promovieren können.

## III.

1. Nach § 3 Abs. 4 Satz 3 HSG SH-Entwurf wirken die Hochschulen bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien darauf hin, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind.
2. Diese Regelung führt dazu, dass die weiblichen Mitglieder, die insbesondere auf der Ebene der Hochschullehrer deutlich weniger als die Hälfte des Personals stellen, in überproportionaler Weise Gremienarbeit zu leisten haben; sie **läuft daher dem Anliegen, Frauen in der Wissenschaft zu fördern, diametral entgegen**, weil diese sich nicht in dem gebotenen gleichen Maße wie ihre männlichen Kollegen der Forschung widmen können.

## IV.

1. Gegen die § 47 Satz 3 HSG SH-Entwurf angelegte weitere, schleichende Ausweitung der „Unterrichtszeit“ (Vorlesungszeit) auf 31 Wochen bestehen erhebliche Bedenken, da auf diese Weise der Freiraum aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Durchführung ihrer Forschungsvorhaben noch weiter eingeschränkt wird.
2. Diese **Bedenken sind auch verfassungsrechtlicher Natur**.

- a. Ich verweise insoweit auf die Entscheidung des OVG Lüneburg, Urteil vom 09.06.2015 - 5 KN 164/14<sup>8</sup>, zu der Anhebung der Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte. In dieser Entscheidung hat das OVG die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den **prozeduralen Pflichten des parlamentarischen Gesetzgebers** bei der Regelung komplexer, grundrechtlich aufgeladener Sachverhalte (Hartz IV<sup>9</sup>, Professorenbesoldung<sup>10</sup>, Richterbesoldung<sup>11</sup>) angewendet und festgestellt, dass Arbeitszeitregelungen – dort aus dem Blickwinkel der Fürsorgepflicht (Art. 33 Abs. 5 GG) – insoweit der gesetzgeberischen Vorbereitung bedürfen als die sich aus der Erhöhung einer Pflichtstundenzahl ergebende tatsächliche Arbeitsbelastung in einem transparenten, auch empirischen Verfahren sorgfältig und nachvollziehbar ermittelt werden muss.
- b. Diese Vorgabe gilt im Hinblick auf Hochschullehrer aber nicht allein aufgrund der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht, sondern zusätzlich (und wahrscheinlich sogar primär) im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit, deren Ausübung durch eine dauernd anwachsende Zahl weiterer gesetzlich zwingender Verpflichtungen von Hochschullehrern immer weiter zurückgedrängt wird. Dies mag im Ergebnis noch akzeptabel sein – allein, *ob* dies wirklich der Fall ist, hat der Gesetzgeber im Vorfeld der Novelle zu ermitteln. Tut er dies nicht, **verstößt die Gesetzesänderung** allein schon wegen der **fehlenden Erhebung der relevanten Tatsachen** und wegen der fehlenden Folgenabschätzung **gegen Art. 5 Abs. 3 GG in seiner prozeduralen Dimension**.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Florian Becker

---

<sup>8</sup> BeckRS 2015, 48050.

<sup>9</sup> BVerfGE 125, 175.

<sup>10</sup> BVerfGE 130, 263.

<sup>11</sup> Urteil vom 05.05.2015 - 2 BvL 17/09, BeckRS 2015, 45175.